



SP Oberwallis  
Postfach 616  
3900 Brig

Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten  
Planta 3  
1950 Sitten

Brig, 10. April 2021

## **Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen**

Sehr geehrten Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. März 2021 bezüglich Vorentwurfs eines Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Kanton Wallis dem revidierten IVöB in ihrer Gesamtheit beizutreten oder sich zu weigern, ihr beizutreten. Einzelne Artikel der IVöB stehen hiermit nicht zu Diskussion.

Im Hinblick auf eine schweizweite Harmonisierung der Bestimmungen im öffentlichen Beschaffungswesen und im Hinblick auf einen erhöhten Wettbewerb unter den Anbietern unterstützen wir den Beitritt des Kantons Wallis zur IVöB (Artikel 1). Wir nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass in der IVöB die Gleichstellung von Mann und Frau als Eignungskriterium für die Teilnahme am Verfahren festgesetzt wurde. Es liegt an Staatsrat, die geeigneten Kontrollinstrumente hierzu zu schaffen. Wir würden es begrüssen, ein Verzeichnis mit Unternehmen gemäss Artikel 28 IVöB zu erstellen, die die Unternehmen, die für Lohngleichheit einstehen, auflistet, und dass diese Liste publiziert wird.

Zudem ermöglicht es die IVöB, beschaffungsfremde Zuschlagskriterien wie beispielsweise die Ausbildungsplätze für Lernenden oder für ältere Arbeitnehmer festzulegen. Obwohl im erläuternden Bericht festgehalten wird, dass nebst Preis und Qualität keine weiteren Zuschlagskriterien im Gesetz festgeschrieben können, hätte der Kanton dieses Kriterium für Walliser Auftraggeber festsetzen können. Dies bedauern wir sehr. Das im erläuternden Bericht erwähnte Argument der Harmonisierung der Zuschlagskriterium überzeugt nicht, da jeder Arbeitgeber so oder so noch weitere Kriterien definieren kann. Zudem hätte man dem Postulat von Valentin Aymon 3.0346 sehr wohl entsprechen können.

Wir weisen darauf hin, dass die Beurteilung der Eignung des Anbieters nach Evaluation der Angebote durchaus grösseren administrativen Aufwand für den Auftraggeber bedeuten kann, insbesondere dann, wenn der Anbieter mit dem vorteilhaftesten Angebot die Belege nicht liefern kann. Dieser Anbieter hätte der Arbeitgeber unabhängig vom Angebot ausschliessen können, wenn er denn die Belege gehabt hätte. Insbesondere für ausländische Anbieter könnte die Einholung der Belege zeitaufwändig werden. Zudem stellt sich die Frage, warum sich ein Unternehmen in ein Verzeichnis gemäss Artikel 28 IVöB einschreiben lassen sollte, wenn er die Belege erst bei einem allfälligen Zuschlag liefern soll. Das Verzeichnis sollte

doch Unternehmen enthalten, die die Eignungskriterien erfüllen. Im Sinne der Transparenz wäre die Publikation möglichst vollständiger Verzeichnisse wünschenswert. Der administrative Gewinn für die Anbieter läuft dem erhöhten administrativen Aufwand für den Auftraggeber und die möglicherweise verlängerten Verfahren zuwider. Schliesslich kann eine Verschleppung der Arbeitsvergabe und der Vertragsunterzeichnung nicht im Sinne der Anbieter sein.

Die Einschränkung bei freihändigen Verfahren für die Anfrage auf 3 Angebote ist unnötig. Das befragte Unternehmen ist nicht verpflichtet, ein Angebot einzureichen. Das Verbot von Rabattrunden unterstützen wir. Zudem begrüssen wir, dass der Auftraggeber Einschränkungen bezüglich Subunternehmen und Temporär-Arbeitskräfte festlegen kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Im Namen der SP Oberwallis  
Claudia Alpiger  
Rainer Oggier